Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 24.11.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/381/25
Geschäftszeichen: I u. II
Aktenzeichen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark (Feuerwehrsatzung)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	24.11.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	27.11.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zu dieser Drucksache beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark wird beschlossen.

Begründung:

Der Magistrat legt mit der Drucksache der Stadtverordnetenversammlung eine Änderungssatzung für die Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark, zuletzt im Jahr 2017 geändert, vor. Die vorgeschlagenen Änderungen werden empfohlen, um nach intensiven Erörterungen mit der Führung der gesamten Feuerwehr und der Wehren der beiden Stadtteile die kameradschaftliche und gemeinsame Neuaufstellung der Stadtbrandinspektion zu ermöglichen.

Diese wird erforderlich, da der bis zum Dezember 2027 gewählte Stadtbrandinspektor den Magistrat vorzeitig um seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ersucht hat. Dem Verlangen auf Entlassung war gemäß § 29 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) nachzukommen, so dass diese vom Magistrat am 13.11.2025 zum 31.12.2025 verfügt wurde. Der Magistrat respektiert das Ersuchen und ist dem bisherigen Stadtbrandinspektor für seine ehrenamtliche Pflicht- und Aufgabenerfüllung zu Dank verpflichtet.

Gemäß § 12 Abs 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollte die Feuerwehr deshalb nun binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines neuen Stadtbrandinspektors bzw. einer Stadtbrandinspektorin vornehmen. Sollte es zu keiner Besetzung der Stelle kommen, wäre der Magistrat gezwungen im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor unverzüglich eine Bestellung vorzunehmen.

Der Magistrat ist der Überzeugung, dass die erfolgreiche Leitung der Gesamtfeuerwehr neben der fachlichen Qualifikation insbesondere auf die Unterstützung und das Vertrauen der Kameraden und Kameradinnen der gesamten Feuerwehr Rödermark beruht. Deshalb hat der Bürgermeister umgehend das vertrauensvolle Gespräch mit dem bisherigen Stadtbrandinspektor, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor und den Wehrführungen der

beiden Stadtteilfeuerwehren gesucht. Die beteiligten ehrenamtlichen Kräfte zeigten nicht nur auf, dass und unter welchen Rahmenbedingungen sich Nachfolger / Nachfolgerinnen zur Wahl stellen werden.

Im Rahmen einer Jahreshauptversammlung am 20.11.2025 erfolgte aus verschiedenen Gründen noch keine Neuwahl eines neuen Stadtbrandinspektors / einer neuen Stadtbrandinspektorin. Der Bürgermeister nutzte aber die Gelegenheit, der gesamten Feuerwehr den möglichen Generationenwechsel, der so mit den Beteiligten erörtert worden war, vorzustellen. Teil der Neuausrichtung der Leitung der Gesamtfeuerwehr ist dabei auch die Einrichtung der Stelle eines zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors bzw. -inspektorin. Diese Möglichkeit wird seit 2019 auch in der gemeinsamen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen vorgesehen und ist in anderen vergleichbaren Kommunen im Kreis Offenbach bereits umgesetzt. Auch wenn hierzu kein formaler Beschluss der Einsatzabteilung erfolgte, traf dieser gemeinsame Vorschlag auf Zustimmung bzw. keinen Widerspruch der Jahreshauptversammlung.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird deshalb vorgeschlagen, neben der Stelle des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin zwei Stellvertreter/innen vorzusehen. Es werden deshalb die Paragraphen der Satzung geändert, die die Stellvertretungspositionen des Stadtbrandinspektors betreffen. Zwingend ist dabei in erste und zweite Stellvertretung zu unterscheiden. § 12 Abs. 5 HBKG schreibt zwingend bei der Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder eines weiteren Vertreters vor, dass die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch die Satzung zu regeln ist.

Soweit Vorschriften der bisherigen Satzung mit der Änderungssatzung angepasst werden sollen, wird dringend vorgeschlagen, diese Paragraphen auf den aktuellen Stand des HBKG und der Mustersatzung anzupassen.
Die Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark muss zwingend aktualisiert werden. Nach der Änderung des HBKG und der Aktualisierung der Mustersatzung im Jahr 2019 wurde bisher durch die Stabsstelle Brandschutz kein Anpassungsbedarf angezeigt.
Die infolge der erforderlichen Neuwahlen erfolgte Prüfung der Satzung hat aber gezeigt, dass diese insgesamt unter Einbindung der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr überarbeitet werden sollte. Eine vollumfängliche Anpassung der Gesamtsatzung ist angesichts des bestehenden Zeitdruckes aber nicht möglich.

Aus den Reihen der Feuerwehren wurden weitere Änderungen der Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Diese guten Anregungen sollten in eine Aktualisierung der Feuerwehrsatzung einfließen. Die Aktualisierung der Feuerwehrsatzung soll deshalb schnellstmöglich durch den neuen Fachdienst 3.5 Brand- und Katastrophenschutz vorbereitet und nach Beratung mit den Wehren und der Brandschutzkommission in den Geschäftsgang gegeben werden.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Zustimmung und Beschluss der Änderungssatzung gebeten. Dem ehrenamtlichen Stadtbrandinspektor zukünftig nicht nur einen sondern einen weiteren Stellvertreter zur Seite zu stellen, geschieht, um auch sicherstellen, dass dieser bei seiner Aufgabenerfüllung entlastet und das Ehrenamt auf mehrere Schultern verteilt werden kann.
Damit soll dem Wunsch unserer Feuerwehrkräfte nach einer kameradschaftlichen und möglichst umfassend aufgestellten Stadtbrandinspektion Rechnung getragen werden.
Die kurzfristige Änderung vor dem Jahresende soll damit auch die sichere Wahl eines neuen Teams der Gesamtfeuerwehr im Frühjahr und somit im Rahmen der gesetzlichen Fristen sicherstellen.

gez.

Jörg Rotter
Bürgermeister

Andrea Schülner
Erste Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung einer weiteren Stellvertretung für den Stadtbrandinspektor ist mit Kosten verbunden. Die Entschädigung richtet sich nach der Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) des Landes Hessens.
Die Satzungsänderung könnte mithin Kosten iHv 97,50 EUR / Monat bzw. 1.170,- EUR / Haushaltsjahr verursachen.

Anlage/n:

1 - 2025-11-24-ENTWURF-FFwSatzung-2-AeS (öffentlich)

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[DATUM]** folgende

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2017, beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(6) [1]**Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin** hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. [2]Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. [3]Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. [4]Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. [5]Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin** so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin** stattfinden kann. [6]Der **Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin** wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Rödermark ernannt.

Artikel II

Nach § 13 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird der folgende Absatz 6a neu eingefügt:

(6a) [1]Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / Die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. [2]Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

Artikel III

§ 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

(1) [1]Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, **dem Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, dem Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin**, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern**/Stellvertreterinnen** sowie de**m J**ugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin der Stadt Rödermark, sowie aus der Leiterin / dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rödermark zu koordinieren. **[2]Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin und sein Vertreter / seine Vertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**

(2) [1]Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden**. [2]Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Artikel IV

§ 15 Abs. 4 Satz 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

[5]Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin und **seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel V

§ 16 Abs. 4 Satz 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

[1]Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und **- mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin und des Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der Zweiten Stadtbrandinspektorin -** die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung.

Artikel VI

§ 18 Abs. 4 Satz 1 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rödermark vom 06.12.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2017, wird geändert und erhält die folgende Fassung:

[1]Der Stadtbrandinspektor / Die Stadtbrandinspektorin, **der Erster stellvertretender Stadtbrandinspektor / die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin,** die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter / die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart / die Jugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Artikel VII

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark / Feuerwehrsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Rödermark, [DATUM]

Für die Richtigkeit:

Dienstsiegel

Unterschrift / Dienstbezeichnung

Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark
Abkürzung	Feuerwehrsatzung
Ordnungsziffer	710-10-02
Aktenzeichen	131.01

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	06.12.2011	12.12.2011	15.12.2011	16.12.2011
1. Änderungssatzung	05.09.2017	06.09.2017	14.09.2017	15.09.2017
2. Änderungssatzung				